



SCHULE
OBERRIEDEN



Betriebsreglement inkl. Tarifordnung

Schulergänzende Betreuung Oberrieden, Hort **momina**

Gültig ab 1. August 2022

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Rechtsgrundlagen.....	1
3	Trägerschaft und Organisation.....	1
4	Öffnungszeiten	1
4.1	An regulären Schultagen	1
4.1.1	Betreuungsmodule.....	1
4.1.2	Abholzeiten.....	2
4.2	An schulfreien Tagen, Weiterbildungstagen und in den Ferien.....	2
4.2.1	Betreuung an schulfreien Tagen	2
4.2.2	Betreuung an Weiterbildungstagen	2
4.2.3	Ferienbetreuung.....	3
5	Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort	3
6	An- und Abmeldungen	3
6.1	Reguläre An- und Abmeldungen zu den einzelnen Betreuungsmodulen	3
6.1.1	Anmeldungen	3
6.1.2	Wechsel der Betreuungsmodule.....	4
6.1.3	Kündigung.....	4
6.2	Anmeldung für einmalige zusätzliche Module.....	4
6.3	Anmeldung für die Betreuung an schulfreien Tagen, Weiterbildungstagen und in den Ferien .	4
6.4	Anmeldung zur Blockzeitenbetreuung an regulären Schul- und an Weiterbildungstagen.....	5
7	Ausschluss aus der SeB.....	5
8	Krankheit und Unfall.....	5
9	Absenzen	5
10	Der Weg zu und von der Betreuungseinrichtung.....	6
11	Verpflegung	6
12	Kleidung.....	6
13	Zusammenarbeit mit den Eltern	6
14	Haftung / Versicherung	6

15	Finanzierung	7
16	Inkrafttreten	7
17	Anhang – Tarifordnung.....	8
17.1	Erhebung relevanter Steuerzahlen.....	9
17.2	Veränderungen des massgebenden Einkommens	9
17.3	Schlussrechnung.....	9
18	Familienrabatt	9
19	Zusätzliche Gebühren	9
20	Rechnungsprozedere.....	9
21	Leistungsumfang/Rückvergütungen	10
22	Betreuungskostenübersicht für die Steuererklärung.....	10
23	Familien mit wirtschaftlicher Sozialhilfe	10

1 Einleitung

Das Angebot der Schulergänzenden Betreuung (SeB) der Gemeinde Oberrieden, Ressort Bildung, basiert auf dem Betriebsreglement inkl. Tarifordnung sowie dem Sozialpädagogischen Konzept des Hortes «momi-na», welche Auskunft geben über die Rahmenbedingungen und die einzelnen betrieblichen Abläufe.

2 Rechtsgrundlagen

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden, ergänzend zu Kindergarten und Schule bedarfsge-rechte Betreuungsangebote bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten (Volksschulgesetz §11 Abs. 4, § 30 a. ff. / Volksschulverordnung; § 32a. ff..

3 Trägerschaft und Organisation

Träger der Schulergänzenden Betreuung (SeB) ist das Ressort Bildung der Gemeinde Oberrieden. Die Schulpflege ist übergeordnet für den Betrieb der SeB verantwortlich.

Die SeB besteht aus den Horten «Hort momina Langweg» im Schulhaus Langweg und dem «Hort mo-mina Pünt» im Schulhaus Pünt. Bei Bedarf können weitere Horte «momi-na + Standort» gegründet wer-den. Von einem eigenständigen Hort ist die Rede, wenn am selben Standort die Module «Mittagsbe-treuung», «früher Nachmittag» und «später Nachmittag» angeboten werden. In diesem Fall ist eine Hortleitung für diesen Standort verantwortlich und mehrheitlich vor Ort anwesend.

Die fachliche und personelle Führung der SeB und somit der Horte obliegt der Leitung SeB, bei deren Abwesenheit der Stv. Leitung SeB. Die Leitung SeB ist personell der Leitung Schulverwaltung unterstellt. Bei weiteren Hortstandorten sind die Hortleitungen vor Ort verantwortlich, welche der Leitung SeB un-terstellt sind.

4 Öffnungszeiten

4.1 An regulären Schultagen

4.1.1 Betreuungsmodule

Folgende Module werden von Montag bis Freitag während regulären Schultagen und an Weiterbil-dungstagen angeboten (für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe steht nur die Mittagsbetreu-ung inkl. Verpflegung zur Verfügung):

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| – Frühbetreuung mit Frühstück | 07.00 – 08.15 Uhr |
| – Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung | 12.00 – 13.15 Uhr |
| – Früher Nachmittag | 13.15 – 15.15 Uhr |
| – Später Nachmittag mit Zvieri | 15.15 – 18.15 Uhr |
| – Blockzeitenbetreuung | |

Kann die Unterrichtszeit am Vormittag zwischen 8.15 und 11.55 Uhr nicht abgedeckt werden, ist die Schule verpflichtet, eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten (Volksschulverordnung § 26 Abs. 4). Die angebotene Blockzeitenbetreuung im Hort während regulären Schultagen findet in Abhängigkeit des Stundenplans am Vormittag statt und ist für die Eltern kostenlos.

Die Anmeldemodalitäten zur Blockzeitenbetreuung an regulären Schultagen sind in Kapitel 6.4 geregelt.

4.1.2 Abholzeiten

Wenn nichts Anderes zwischen Eltern und Hortmitarbeitenden vereinbart wurde, gehen die Kinder am Modulende in die Schule, den Kindergarten bzw. nach Hause. Nach dem Mittag werden die Kinder in der Regel um 13.15 Uhr verabschiedet. Schüler/innen ab der 4. Klasse dürfen sich je nach Situation bereits um 13.00 Uhr auf den Weg zur Schule begeben.

Am Ende des Moduls «früher Nachmittag» verlassen die Kinder den Hort um 15.15 Uhr. Am Abend treten die Kinder um 18.00 Uhr ihren Heimweg an.

Die regulären Abholzeiten, bei denen die Hortmitarbeitenden Zeit für einen kurzen persönlichen Austausch haben, sind am Ende des Moduls «früher Nachmittag» zwischen 15.00 und 15.15 Uhr und am Abend zwischen 17.30 und 18.00 Uhr.

4.2 An schulfreien Tagen, Weiterbildungstagen und in den Ferien

4.2.1 Betreuung an schulfreien Tagen

Ob eine Betreuung im Hort angeboten wird, kann dem aktuellen Ferienplan der Schule Oberrieden entnommen werden. Der Ferienplan sowie das Anmeldeformular für die zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen werden auf der Schulwebseite aufgeschaltet. Anmeldefristen sind unbedingt zu berücksichtigen.

Damit die Betreuung an diesen Tagen angeboten werden kann, müssen mindestens sechs Kinder angemeldet sein.

Das Betreuungsangebot an schulfreien Tagen findet ausschliesslich ganztags statt, eine stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die Kinder können bis 10 Uhr morgens gebracht und abends ab 17 Uhr abgeholt werden.

4.2.2 Betreuung an Weiterbildungstagen

Weiterbildungstage (und -halbtage) der Schule gelten als NICHT reguläre Betreuungstage, d.h. bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen muss das Kind anhand eines separaten Formulars zusätzlich dafür angemeldet werden. Dieses kann von der Webseite der Schule heruntergeladen oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.

Das Betreuungsangebot an Weiterbildungstagen besteht aus folgenden drei Modul(kombination)en:

- Blockzeitenbetreuung von 8.15–12.00 Uhr (kostenlos)
- Blockzeitenbetreuung von 8.15–12.00 plus Mittagsmodul von 12.00–13.15 Uhr
- Mittagsmodul von 12.00–13.15 Uhr plus Ganzer Nachmittag von 13.15–18.15 Uhr

Die Anmeldemodalitäten zur Blockzeitenbetreuung sind in Kapitel 6.4 geregelt.

4.2.3 Ferienbetreuung

Der Hort ist während insgesamt fünf Schulferienwochen pro Jahr (je eine Woche in den Herbst-, Sport- und Frühlingsferien sowie die erste und letzte Woche der Sommerferien) geöffnet. Die Ferienbetreuungswochen sind im Ferienplan der Schule Oberrieden vermerkt. Die Betreuung in den Ferien wird ausschliesslich ganztags angeboten und auf der Webseite der Schule Oberrieden jeweils separat ausgeschrieben. Die limitierten Plätze stehen allen Kindern zur Verfügung, welche die Schule Oberrieden besuchen, primär jedoch den Hortkindern.

Das Betreuungsangebot in den Schulferien findet ausschliesslich ganztags statt, eine stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die Bring- und Abholzeiten werden den Eltern im Vorfeld der jeweiligen Ferienbetreuungswoche in einem separaten Schreiben mitgeteilt. In der Regel können die Kinder bis 10 Uhr morgens gebracht und ab 17 Uhr abgeholt werden.

Anmeldungen müssen bis zum genannten Anmeldetermin erfolgen.

5 Voraussetzungen für die Aufnahme in den Hort

Das Hortangebot steht allen Kindern der Schule Oberrieden sowie in Oberrieden wohnhaften Kindern, die eine externe Sonderschule besuchen, offen. Über die Aufnahme von weiteren in Oberrieden wohnhaften Kindern wird im Einzelfall entschieden.

Die Nachmittagsbetreuung richtet sich ausschliesslich an Kinder der Kindergarten- und Primarstufe. Das frühe Nachmittagsmodul von 13.15–15.15 Uhr ist für Kindergartenkinder ausschliesslich in Kombination mit dem Mittagsmodul von 12.00–13.15 Uhr möglich. Das Platzangebot der Schulergänzenden Betreuung ist begrenzt, kurzfristig können Wartelisten geführt werden.

6 An- und Abmeldungen

6.1 Reguläre An- und Abmeldungen zu den einzelnen Betreuungsmodulen

6.1.1 Anmeldungen

Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr und muss jedes Jahr erneuert werden.

Das Anmeldeformular kann von der Webseite www.schuleoberrieden.ch im Bereich «Schulergänzende Betreuung» heruntergeladen oder auf der Schulverwaltung bezogen werden.

Die Eltern unterzeichnen eine Betreuungsvereinbarung, womit sie das Betriebsreglement inkl. Tarifordnung sowie das Sozialpädagogische Konzept der Schulergänzenden Betreuung akzeptieren.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldungen für das neue Schuljahr (bis spätestens 31. Mai) erfolgt die Aufnahmebestätigung vor den Sommerferien. Zu Beginn des Schuljahres, sind bis Ende August Mutationen ohne Kostenfolge möglich, sofern sie in Zusammenhang mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen oder dem Musikschulunterricht stehen.

Die Aufnahme während des Schuljahres erfolgt dreimal jährlich per 1. November, 1. Januar und 1. April, wenn die Anmeldung bis zur Mitte des Vormonats bei der Leitung SeB oder der Schulverwaltung eingegangen ist. In dringlichen Fällen werden frühzeitige Aufnahmen nach Absprache geprüft.

Das Platzangebot der Schulergänzenden Betreuung ist begrenzt. Für Anmeldungen, welche über die Kapazität der SeB hinausgehen, können kurzfristig Wartelisten geführt werden.

Prioritäten für eine Aufnahme sind: Alter (jüngere Kinder haben Vorrang); Kinder, die bereits im Vorjahr den Hort besuchten (Ausnahme: Kindergartenkinder im 1. Kindergartenjahr sowie Zuzüge); Eingangsdatum der Anmeldung; Anzahl Belegungstage (Kinder mit mehreren Belegungstagen haben i.d.R. Vorrang); Geschwister; Altersdurchmischung der Gruppe.

Die Zuteilung zur Betreuungseinrichtung erfolgt durch die Leitung SeB.

6.1.2 Wechsel der Betreuungsmodule

Mutationswünsche (Verschiebung der Module) können, wenn organisatorisch möglich, auf Beginn eines Monats berücksichtigt werden, wenn sie der Leiterin SeB schriftlich bis zur Mitte des Vormonats mitgeteilt werden. Je nach Auslastung der Gruppen kann es bis zum Wechsel der Betreuungsmodule zu Wartezeiten kommen.

6.1.3 Kündigung

Mit einer einmonatigen Kündigungsfrist kann jeweils auf Ende Oktober, Ende Dezember und Ende März gekündigt werden. Ausnahmen in begründeten Fällen sind nach Absprache möglich. Die Kündigung muss schriftlich an die Leitung SeB oder die Schulverwaltung gerichtet werden. Eine Kündigung per Ende Schuljahr ist nicht nötig.

6.2 Anmeldung für einmalige zusätzliche Module

Bei Bedarf kann ein Kind, welches bereits den Hort besucht, für die einmalige Belegung einzelner oder mehrere Betreuungsmodule zusätzlich angemeldet werden. Die zusätzlichen Module werden auf der Rechnung separat aufgeführt.

Die Anfrage muss mindestens 24 Stunden vorher schriftlich direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen. Voraussetzung für die Zusage ist die freie Platzkapazität und eine adäquate Gruppensituation. Die Zusage erfolgt schriftlich durch die Betreuungseinrichtung.

6.3 Anmeldung für die Betreuung an schulfreien Tagen, Weiterbildungstagen und in den Ferien

Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die Leitung SeB oder die Schulverwaltung. Nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt die Anmeldebestätigung. Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können aufgrund der Personalplanung in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4 Anmeldung zur Blockzeitenbetreuung an regulären Schul- und an Weiterbildungstagen

Die Anmeldung für die Blockzeitenbetreuung an regulären Schultagen gilt für das gesamte Schuljahr. Sie erfolgt über die Leitung SeB oder die Schulverwaltung und wird durch diese schriftlich bestätigt.

Die Anmeldung für die Blockzeitenbetreuung an Weiterbildungstagen erfolgt anhand eines separaten Formulars. Dieses kann von der Webseite der Schule heruntergeladen oder bei der Schulverwaltung bezogen werden.

7 Ausschluss aus der SeB

Die Kinder haben die geltenden Regeln der Betreuungseinrichtung zu beachten. Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes wiederholt massgeblich gestört, das Wohl anderer Kinder oder des Personals gefährdet oder ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich, kann der Ausschluss des Kindes aus der SeB angeordnet werden.

Ebenfalls kann ein wiederholter Zahlungsverzug zum Ausschluss aus der SeB führen.

8 Krankheit und Unfall

Bleibt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen dem Schulunterricht fern, darf es während dieser Zeit auch die SeB nicht besuchen. Insbesondere bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind nicht in den Hort kommen.

Eine Abmeldung wegen Krankheit oder Unfall soll möglichst frühzeitig, spätestens bis 11.00 Uhr per E-Mail direkt an den Hort erfolgen.

Medikamente werden den Kindern im Hort nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache zwischen der Leitung SeB und den Eltern des betroffenen Kindes verabreicht. Zu diesem Zweck wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen. In dieser Vereinbarung werden auch Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten und die entsprechenden Vereinbarungen in Bezug auf die Verpflegung durch den Hort festgehalten.

9 Absenzen

Die Eltern sind für den geordneten Besuch der SeB verantwortlich. Absenzen müssen von den Eltern so früh wie möglich beim Hort gemeldet werden, spätestens jedoch telefonisch oder per E-Mail bis 9 Uhr des betreffenden Tages. Erscheint ein Kind zur angemeldeten Zeit nicht am Betreuungsort, nimmt eine Betreuungsperson Kontakt mit den Eltern und/oder der Lehrperson auf.

10 Der Weg zu und von der Betreuungseinrichtung

Der Weg zum Hort und zurück ist Sache der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und liegt in deren Verantwortung. Der Weg zu Fuss zum Hort momina ist für Kindergarten- und Schulkinder von allen Lokalitäten aus in Oberrieden zumutbar.

Bei Bedarf wird die Begleitung der 1. Kindergartenkinder des Kindergartens Im Boden in den Hort von anfangs Schuljahr bis längstens zu den Weihnachtsferien durch die Schule organisiert. Diejenige der 1. Kindergartenkinder der Kindergärten Büelhalden von anfangs Schuljahr bis längstens zu den Herbstferien. Eine von der Schule angestellte Person begleitet die Kinder zu Fuss vom Kindergarten in den Hort und bereitet sie darauf vor, den Weg selbständig zu bewältigen.

Dieselbe Regelung gilt bei Bedarf für die Begleitung der 1. Kindergartenkinder nach der Frühbetreuung in die Kindergärten Im Boden bzw. Büelhalden.

11 Verpflegung

Um auf spezielle Essgewohnheiten aus religiösen und ethischen Gründen bei der Nahrungszubereitung Rücksicht nehmen zu können, muss der Hort im Vorfeld von den Eltern informiert werden. Ein entsprechender Vermerk kann auf dem Anmeldeformular festgehalten oder dem Hort separat schriftlich mitgeteilt werden.

12 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. Ersatzkleider, insbesondere für jüngere Kinder, müssen genügend von den Eltern im Hort deponiert werden.

13 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern informieren das Hortteam über spezielle Vorkommnisse im Umfeld des Kindes.

Für Notfälle oder bei Erkrankung des Kindes muss ein Elternteil oder ein Notfallkontakt jederzeit erreichbar sein und das Kind zeitnah im Hort abholen können.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss der Name der Person dem Hortteam vorgängig mitgeteilt werden.

14 Haftung / Versicherung

Der Hort momina der Gemeinde Oberrieden haftet im Rahmen des Gesetzes. Die Haftung des Hortes für leichte Fahrlässigkeit wird wegbedungen. Für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände inkl. Wertsachen des Kindes haftet der Hort nicht. Der Hort verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Eltern oder Elternteile mit elterlichem Sorgerecht haften für sämtliche Forderungen solidarisch. Sie haften «verschuldensunabhängig» auch solidarisch für Forderungen des Horts gegenüber ihrem Kind. Die Erziehungsberechtigten verfügen für ihr Kind über eine Krankenpflege- inkl. obligatorische Unfallversicherung und einer Haftpflichtversicherung (Familienhaftpflicht).

15 Finanzierung

Das Betreuungsangebot der Schulgänzenden Betreuung ist kostenpflichtig, wobei die Elternbeiträge einkommens- und vermögensabhängig gestaffelt sind. Der Höchstarif deckt dabei maximal die effektiven Kosten. Die subventionierten Tarife decken nur einen Teil der zu tragenden Gesamtkosten, die restliche Kostendeckung übernimmt die Gemeinde.

Die Tarife und die damit zusammenhängenden Regelungen sind der angehängten Tarifordnung zu entnehmen.

16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement inkl. Tarifordnung der Schulgänzenden Betreuung Oberrieden, Hort momina wurde von der Schulpflege am 11. April 2022 genehmigt und tritt per 1. August 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen von Betriebs- und Tarifreglementen der SeB.

SCHULPFLEGE OBERRIEDEN

Schulpflegepräsidium



Verena Reichmuth-Graf

Leitung Schulverwaltung



Jacqueline Weber

Anhang

A1 Tarifordnung

Die Tagespauschale für die einzelnen Betreuungsmodule der SeB sind in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen wie folgt festgelegt:

Massgebendes Einkommen	Stufe	Rabatt	Frühbetreuung 07.00–08.15	Mittagsbetreuung 12.00–13.15	Früher Nachmittag 13.15–15.15	Später Nachmittag 15.15–18.15	Ferienbetreuung 08.15–18.15
			Tagespauschale in Franken	Tagespauschale in Franken	Tagespauschale in Franken	Tagespauschale in Franken	Tagespauschale in Franken
bis 34'999	1	83 %	2.20	4.45	3.75	5.60	20.40
35'000 – 39'999	2	80 %	2.60	5.20	4.40	6.60	24.00
40'000 – 44'999	3	75 %	3.25	6.50	5.50	8.25	30.00
45'000 – 49'999	4	70 %	3.90	7.80	6.60	9.90	36.00
50'000 – 54'999	5	65 %	4.55	9.10	7.70	11.55	42.00
55'000 – 59'999	6	60 %	5.20	10.40	8.80	13.20	48.00
60'000 – 64'999	7	55 %	5.85	11.70	9.90	14.85	54.00
65'000 – 69'999	8	50 %	6.50	13.00	11.00	16.50	60.00
70'000 – 79'999	9	45 %	7.15	14.30	12.10	18.15	66.00
80'000 – 89'999	10	40 %	7.80	15.60	13.20	19.80	72.00
90'000 – 99'999	11	30 %	9.10	18.20	15.40	23.10	84.00
100'000 – 109'999	12	20 %	10.40	20.80	17.60	26.40	96.00
110'000 – 119'999	13	10 %	11.70	23.40	19.80	29.70	108.00
120'000 und mehr	14	0 %	13.00	26.00	22.00	33.00	120.00

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren, satzbestimmenden Gesamteinkommen zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren, satzbestimmenden Gesamtvermögens abzüglich einem Freibetrag von Fr. 50'000.00. Im Konkubinat lebende Paare mit gemeinsamen Kindern werden gleichbehandelt wie verheiratete Paare. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden addiert. Bei getrennt lebenden Eltern sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse desjenigen Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind wohnt.

A1.1 Erhebung relevanter Steuerzahlen

Die Tarifstufe wird jährlich im Juni aufgrund der letzten Steuerveranlagung provisorisch festgesetzt.

Bei fehlenden Unterlagen für eine Einstufung z.B. aufgrund eines Neuzuzugs oder stark veränderten Einkommens-/Vermögensverhältnissen wird von einem massgebenden Einkommen der höchsten Tarifstufe ausgegangen, es sei denn die Eltern erbringen einen ausreichend dokumentierten Beweis eines tieferen massgebenden Einkommens.

Die Einstufung quellensteuerpflichtiger Eltern, welche nicht nachtäglich oder ordentlich besteuert werden d.h. keine Steuererklärung ausfüllen müssen, erfolgt aufgrund des letzten Lohnausweises (Nettolohn II). Weitere Abzüge, die in der Steuererklärung vorgenommen werden könnten, entfallen.

A1.2 Veränderungen des massgebenden Einkommens

Relevante Veränderungen der Einkommens-/Vermögensverhältnisse während des Schuljahres müssen der Schulverwaltung umgehend gemeldet werden. Eine tiefere Tarifeinstufung wird ab dem Monat des Meldeeingangs wirksam, eine höhere ab dem Monat der neuen Einkommens-/ Vermögenverhältnisse.

A1.3 Schlussrechnung

Sollte die auf der Steuerrechnung basierende definitive Einstufung von der provisorischen abweichen, erfolgt eine Rückvergütung bzw. Nachverrechnung durch die Gemeinde. Die Schlussrechnung erfolgt rückwirkend pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli), sobald die definitiven Steuerdaten vorliegen.

A2 Familienrabatt

Werden mehrere im gleichen Haushalt lebende Kinder durch die SeB Oberrieden betreut, wird für das jüngere und jedes weitere Kind ein Rabatt von je 10 % auf den Tarif gewährt.

A3 Zusätzliche Gebühren

Die Eltern melden Absenzen so früh wie möglich, spätestens 11 Uhr des betreffenden Tages per E-Mail. Wenn Kinder wiederholt nicht abgemeldet werden, wird eine Aufwandentschädigung von Fr. 20.– erhoben.

Für verspätetes Abholen nach 18.15 Uhr wird eine Gebühr von Fr. 30.– verrechnet.

A4 Rechnungsprozedere

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise rückwirkend mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Es werden lediglich effektiv durchgeführte Betreuungsmodule verrechnet (keine Monatspauschale). Zu Beginn des Schuljahres, sind bis Ende August Mutationen ohne Kostenfolge möglich, sofern sie im Zusammenhang stehen mit Stundenplanänderungen, Therapien, Freizeit- und Schulsportkursen oder dem Musikschulunterricht.

A5 Leistungsumfang/Rückvergütungen

Die Betreuungsleistung umfasst die auf der Anmeldung definierten Wochentage und -zeiten. Nicht beanspruchte Leistungen innerhalb der vereinbarten Betreuungsleistung führen nicht zu einer Reduktion oder Rückvergütung der Betreuungskosten und können auch nicht an anderen Tagen kompensiert werden. Der Grund (Krankheit, Dispensationen, Ferien, Jokertage, Klassenlager, Schulreisen, Exkursionen, Pandemie etc.), die Dauer und der Umfang der Nichtbeanspruchung sind dabei unerheblich.

Bei längerer Krankheit des Kindes kann nach 30 Kalendertagen ein Arztzeugnis eingereicht werden. Der entsprechende Betrag wird in diesem Fall auf der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.

Bei Fehltagen an schulfreien Tagen, Weiterbildungstagen und in der Ferienbetreuung besteht kein Anspruch auf Gutschrift bzw. Rückerstattung der angemeldeten Betreuungsleistung.

A6 Betreuungskostenübersicht für die Steuererklärung

Als Betreuungskostenübersicht gelten die Quartalsrechnungen. Diese sind für Steuerzwecke aufzubewahren. Für das Ausstellen von Rechnungskopien werden Verwaltungsgebühren gemäss Gebührentarif der Schule Oberrieden verrechnet.

A7 Familien mit wirtschaftlicher Sozialhilfe

Familien, die von den Sozialen Diensten der Gemeinde finanzielle Unterstützung erhalten, können erst dann vertraglich aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Kostengutsprache vorliegt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Sozialen Dienste. Allfällige Kündigungen liegen in der Verantwortung der Eltern.